

GESETZBLATT

, der

Deutschen Demokratischen Republik

1949 |

Berlin, den 15. November 1949

| Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
10.11.49	Dritte Anordnung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1949	57
10.11.49	Verordnung zur Änderung der Grundsätze zur Feststellung von Teilselbstversorgern in Getreide	57
3.11.49	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern und zur Anordnung über einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung im Jahre 1949 — Genehmigung von Haus- Schlachtungen und frühzeitige Erfüllung von Schweinemast- verträgen	58

Dritte Anordnung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan — Industrieproduktion für das Jahr 1949 — Vom 10. November 1949

Infolge der weiterhin stetig ansteigenden Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik ist im III. Quartal 1949 bei einer größeren Anzahl von Erzeugnissen das im Produktionsplan des Volkswirtschaftsplanes 1949 festgesetzte Soll erheblich überschritten worden. Es kann daher für das IV. Quartal 1949 eine entsprechende Steigerung der Produktionsauflagen für volkswirtschaftlich wichtige Produkte vorgesehen werden, die eine weitere Verstärkung der Bautätigkeit und eine bessere Versorgung der Bevölkerung ermöglichen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat daher den dritten Zusatzplan zum Volkswirtschaftsplan 1949 — Industrieproduktion — für das IV. Vierteljahr 1949 beschlossen:

§ 1

(1) Die Produktion von volkswirtschaftlich wichtigen Produkten wird gemäß den Weisungen des Ministeriums für Planung an das Ministerium für Industrie und die Regierungen der Länder¹⁾ im IV. Vierteljahr 1949 über das in der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1949 vom 30. März 1949 (ZVOB1. I S. 221) festgesetzte Soll gesteigert.

(2) Das für die Produktion verantwortliche Ministerium für Industrie und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Planaufgaben bis zum 15. November 1949 zu erteilen.

§ 2

Das Ministerium für Industrie und die Regierungen der Länder haben bis zum 15. November 1949 bei dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung die Bereitstellung der benötigten Roh- und Hilfsstoffe

zu veranlassen und deren ordnungsgemäße Verwendung zu sichern.

§ 3

Die Erfüllung der neu festgesetzten Planziele für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt des Ministeriums für Planung und den Statistischen Landesämtern nach den im Volkswirtschaftsplan 1949 vom 30. März 1949 festgelegten Zahlen ermittelt und abgerechnet.

§ 4

Das Ministerium für Planung wird mit der Kontrolle der Durchführung dieser Anordnung und der darin festgelegten Produktionserhöhungen beauftragt.

Berlin, den 10. November 1949

Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

O. Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Verordnung zur Änderung der Grundsätze zur Feststellung von Teilselbstversorgern in Getreide.

Vom 10. November 1949

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 werden bei der Feststellung von Teilselbstversorgern in Getreide solche Haushalte ausgenommen, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 0,5 ha nicht übersteigt.

§ 2

Gleichzeitig werden die dem § 1 dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen der Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOB1. S. 282) und der Anordnung des Sekretariats der Deutschen.